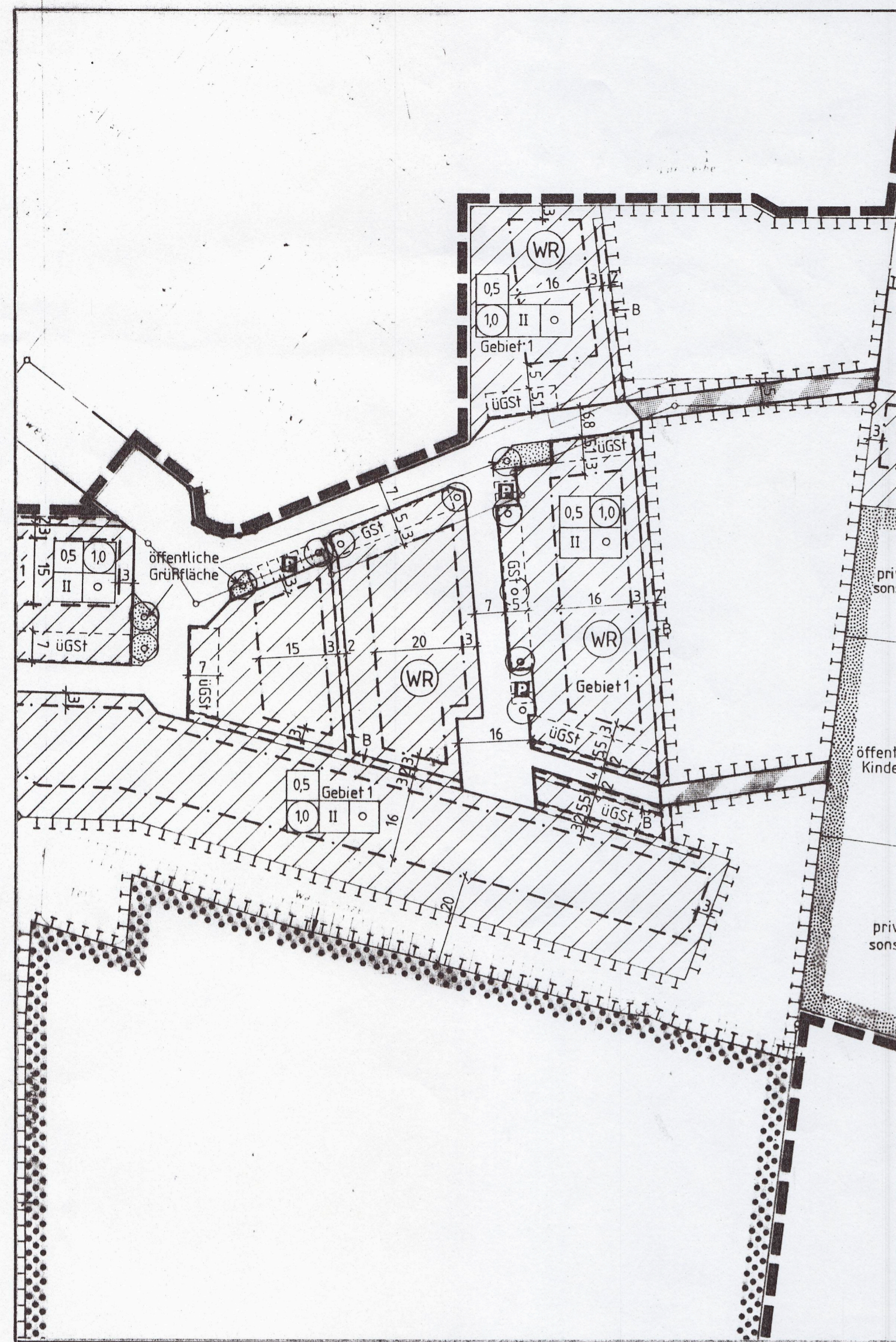
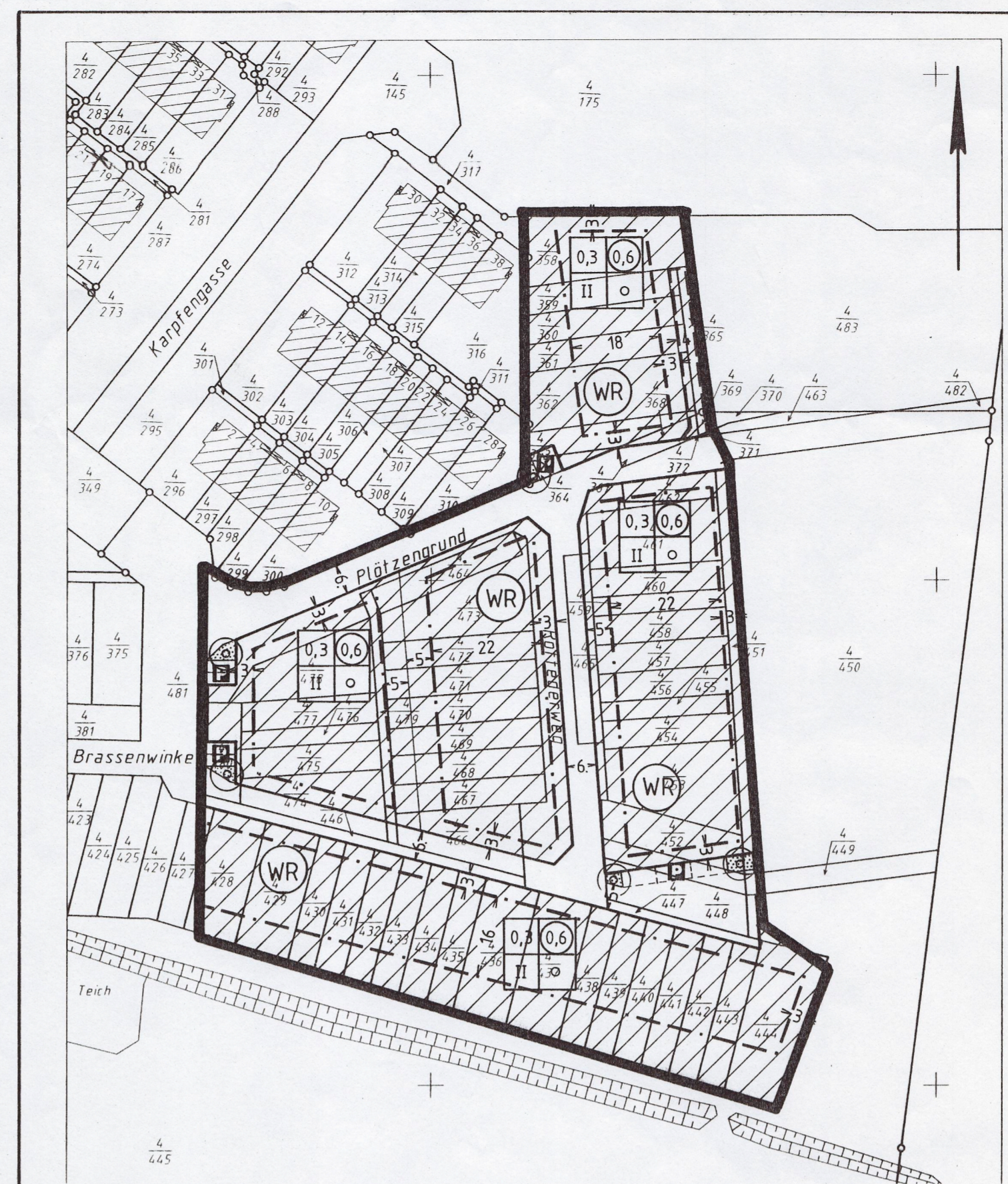


BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§§ 56, 97 und 98 Nds. Bauordnung)

Höhe der Gebäude
Die Traufhöhe der zu errichtenden baulichen Anlagen hat eine Höhe von 6,00 m, gemessen ab der jeweiligen Straßenkante der Erschließungsstraße, nicht zu überschreiten.

Hinweis:

Auf Grund der Bodenverhältnisse wird empfohlen Gebäude mit Keller in wasserdichter Ausführung (auch gegen drückendes Wasser) auszubilden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 Grundflächenzahl
0,6 Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

--- Baugrenze
o Offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

□ Straßenverkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie
P Öffentliche Parkplätze

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN



GRÜNFLÄCHEN

□ Öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün)
o Anzupflanzende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
--- Grenze des Änderungsbereichs
--- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrecht zu Gunsten der Erschließungsträger und der Anlieger zu belastende Fläche



Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

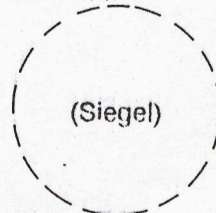


STADT LEHRTE, LANDKREIS HANNOVER

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 99 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lehrte die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/15 D bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden/ obenstehenden/ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden/ obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 30.10.98



gez. Schmezzo
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: 7501B
Gemarkung: Hämelerwald Flur: 19
Az: Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.11.97).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfrubittel
Hannover, den 10.11.98

gez. Rückert
Stadtdirektor

Planverfasser

Der Entwurf der Änderung wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Lehrte.

Lehrte, den 30.10.98

gez. Bollwein
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 15.10.1997 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehrte, den 30.10.98

gez. Rückert
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 18.02.1998 dem Entwurf der Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben vom 15.03. bis 20.04.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den 30.10.98

gez. Rückert
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lehrte hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.05.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehrte, den 30.10.98

gez. Rückert
Stadtdirektor

Anzeige

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ... angezeigt worden.
Für die Änderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

LANDKREIS HANNOVER
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Hannover, den

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Lehrte ist den in der Verfügung vom ... (Az: ...) aufgeführten Aufgaben/ Maßgabe/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.
Die Änderung hat wegen der Aufgaben/ Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Lehrte, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/ Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 03.12.1998 im Amtsblatt Nr. 48 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am 03.12.1998 in Kraft getreten.

Lehrte, den 26.1.1999

gez. Rückert
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nicht - geltend gemacht worden.

Lehrte, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Lehrte, den

Stadtdirektor

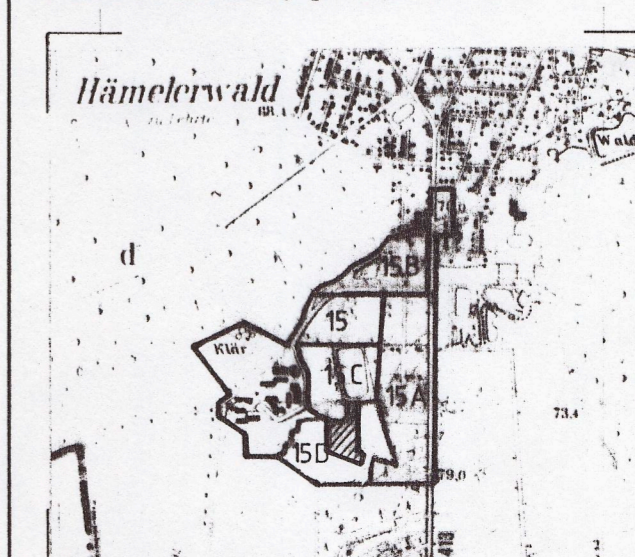
Beglaubigung

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit der Urschrift der Änderung übereinstimmt.

Lehrte, den

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Umgebung des Bebauungsplangebietes
(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000)



Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:
Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 04/15 D
„HÄMELERWALD-SÜD“
I. ÄNDERUNG**
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Maßstab 1:1000